



61. STATUTEN DES ERZBISCHÖFLICHEN PRIESTERSEMINARS WIEN

DEKRET

Hiermit setze ich die beiliegenden

Statuten des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

mit 5. Juni 2022, dem Pfingstsonntag, in Kraft.

Wien, im Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

STATUTEN DES ERZBISCHÖFLICHEN PRIESTERSEMINARS WIEN

1. Präambel

- 1.1 Das Erzbischöfliche Priesterseminar Wien – in weiterer Folge „Priesterseminar“ genannt – wurde im Jahre 1758 durch Kardinal Christoph Anton von Migazzi errichtet.
- 1.2 Der Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Franz König, hat dem Priesterseminar mit Dekret vom 01. Februar 1977 Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß cc. 99 und

100 CIC/1917 verliehen. Er hat mit diesem Dekret auch bestimmt, dass allein der Regens zeichnungs- und vertretungsbefugt für das Priesterseminar ist.

- 1.3 Der Codex des Kanonischen Rechts von 1983 (CIC) ordnet in c. 237 § 1 an, dass es in den einzelnen Diözesen ein Priesterseminar geben muss, wo dies möglich und zweckmäßig ist.
Gemäß c. 238 § 1 CIC sind Priesterseminare von Rechts wegen juristische Personen in der Kirche.
- 1.4 Der Standort des Priesterseminars ist 1090 Wien, Strudlhofgasse 7, und erstreckt sich auf die Liegenschaft 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9 (Grundbuchnummer EZ.1169). Dieser Standort beherbergt neben dem Erzbischöflichen Priesterseminar Wien auch das Bischöfliche Priesterseminar der Diözese St. Pölten und das Bischöfliche Priesterseminar der Diözese Eisenstadt.
Das Zusammenwirken dieser drei Priesterseminare unter einem Dach am selben Standort wird geregelt durch die Vereinbarung „Drei Seminare – eine Ausbildungsgemeinschaft“, die die Diözesanbischöfe von Wien (Kardinal Dr. Christoph Schönborn), St. Pölten (Dr. Alois Schwarz) und Eisenstadt (Dr. Ägidius Zsifkovics) mit Wirksamkeit vom 01. September 2020 getroffen haben.
- 1.5 Der Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Christoph Schönborn, hat Regens Dr. Richard Tatzreiter den Auftrag erteilt, Statuten in dem unter 1.3 angeführten Sinne für das Priesterseminar zu erarbeiten.

2. Rechtspersönlichkeit und Trägerschaft

- 2.1 Es ist davon auszugehen, dass mit der Gründung des Priesterseminars ihm zugleich Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist. Dies hat Kardinal Dr. Franz König mit dem in 1.2 genannten Dekret vom 01. Februar 1977 bestätigt.
- 2.2 Das Priesterseminar genießt gemäß Art. XV § 7 des Konkordats vom 05. 06. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich.
- 2.3 In Hinblick darauf, dass der Erzbischof von Wien das Priesterseminar gegründet hat, ist er alleine Träger desselben. Daher ernennt er auch alleine (unter Beachtung der in 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) die Organe des Priesterseminars und ist auch alleine für deren allfällige Abberufung zuständig.

3. Ziele und Aufgaben des Priesterseminars

- 3.1 Es ist das Ziel des Priesterseminars, Männer für den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese Wien auszubilden. Dazu gehört auch, die Eignung der Kandidaten zu prüfen und gegebenenfalls das Ausbildungsverhältnis vor der definitiven Indienstnahme durch die Kirche, d.h. vor der Diakonenweihe, zu beenden.
- 3.2 Die Ausbildung ist durch verschiedene kirchliche Dokumente geregelt, insbesondere:
 - a) das Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Priesterausbildung *Optatam totius* (28. 10. 1965),
 - b) die Bestimmungen des Kodex des kanonischen Rechts (CIC/1983),
 - c) die *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* (die universalkirchliche Grundordnung für die Ausbildung zum Priester) (08. 12. 2016),
 - d) die *Ratio nationalis institutionis sacerdotalis* der Österreichischen Bischofskonferenz
 - e) und das Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis* (Johannes Paul II., 1992).

Diese Regelungswerke sind in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Ausbildung der Seminaristen anzuwenden.

- 3.3. Die Ausbildung hat vier Dimensionen: die menschliche, die geistliche, die intellektuelle und die pastorale Dimension. Um die Aufgaben, die sich aus diesen vier Dimensionen ergeben, angemessen erfüllen zu können, kooperiert das Priesterseminar mit anderen Institutionen. So wird die intellektuelle Ausbildung größtenteils durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien oder durch andere Studieneinrichtungen, die auf Vorschlag des Regens vom Erzbischof von Wien bestimmt werden, geleistet. Die pastorale Ausbildung wiederum erfolgt in wesentlichen Teilen in den Pfarren der Erzdiözese Wien bzw. in Einrichtungen der kategorialen Seelsorge.
- 3.4 Die Details der Ausbildung sind in einer separaten Ordnung des Priesterseminars festgelegt.
- 3.5 Interessenten durchlaufen nach dem Antrag auf Aufnahme in das Priesterseminar ein Aufnahmeverfahren, welches – bei positivem Verlauf – nach Zustimmung durch den Erzbischof von Wien zur Aufnahme führt. Aus dem Umstand, dass ein Aufnahmeverfahren eingeleitet worden ist, ergibt sich kein Rechtsanspruch des Interessenten, tatsächlich aufgenommen zu werden.
Die nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens tatsächliche Aufnahme in das Priesterseminar führt wiederum zu keinem Rechtsanspruch darauf, in weiterer Folge tatsächlich zum Diakon und Priester geweiht zu werden oder (als Laie) mit der Kirche in ein Dienstverhältnis zu treten. Es bleibt nämlich auch nach der Aufnahme Aufgabe des Regens, die Eignung des Seminaristen regelmäßig zu prüfen, dies selbst nach der Zulassung unter die Weihekandidaten („Admissio“).
Auch ein zum Diakon geweihter Seminarist hat keinen Rechtsanspruch auf den Empfang der Priesterweihe.
- 3.6 Es steht dem Regens frei, auch Gastseminaristen aufzunehmen, d.h. Seminaristen anderer Diözesen bzw. von Ordensgemeinschaften. (Darunter fallen nicht die Seminaristen der Diözesen St. Pölten und Eisenstadt.)
Der Antrag auf Aufnahme eines Gastseminaristen ist vom Diözesanbischof einer anderen Diözese oder von deren Priesterseminar bzw. von einer Ordensgemeinschaft zu stellen. Die Aufnahme ist nur mit Zustimmung des Erzbischofs von Wien zulässig.
Vor der Aufnahme eines Gastseminaristen ist schriftlich zu klären, wer die Kosten für Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung trägt und wie die Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausbildung zwischen den beiden Priesterseminaren bzw. zwischen dem Priesterseminar und der Ordensgemeinschaft aufgeteilt sind.

4. Organe des Priesterseminars und ihre Funktionen

- 4.1 Die Organe des Priesterseminars – auch „Vorsteher“ genannt – sind der Regens, der Subregens bzw. die Subregenten, ggf. der Präfekt bzw. die Präfekten sowie die Spirituale, wobei die Mindestbesetzung aus dem Regens, einem Subregens bzw. einem Präfekten und einem Spiritual besteht. Hinsichtlich deren möglichst vollständiger Verfügbarkeit für die Priesterausbildung ist c. 152 CIC zu beachten.
- 4.2 Regens:
Der Regens ist Priester und leitet das Priesterseminar in jeder Hinsicht und vertritt es in allen kirchlichen und zivilen Angelegenheiten. Er wird vom Erzbischof von Wien ernannt und ist hinsichtlich der Leitung des Priesterseminars ausschließlich dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich.
Es steht dem Regens frei, sich zur Ausübung seiner Leitungstätigkeit eines Beirats oder

- externer Berater zu bedienen. Die sachliche und personelle Ausgestaltung eines Beirats und die Auswahl externer Berater obliegen dem Regens alleine. Unabhängig von der Beiziehung eines Beirats oder externer Berater bleibt der Regens allein verantwortlich nach kanonischem und zivilem Recht.
- 4.3 Der Regens ist verantwortlich für die Dienstverhältnisse mit Arbeitnehmern des Priesterseminars. Er kann somit Dienstverträge abschließen und aufkündigen bzw. Dienstnehmer allenfalls entlassen. Über Anzahl und Auswahl der Dienstnehmer bestimmt der Regens alleine unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze.
- 4.4 Der Regens hat weiters die Aufgabe, das Vermögen des Priesterseminars nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effektivität und der Zweckmäßigkeit zu verwalten und zu bewirtschaften. Dabei sind die Grundsätze und Werte der katholischen Kirche im Allgemeinen, die Vorgaben des Erzbischofs von Wien im Besonderen und der Zweck des Priesterseminars zu beachten. Es sollen keine Risiken eingegangen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Vermögensstammes führen könnten.
- 4.5 Auch bezüglich der Vermögensverwaltung des Priesterseminars ist der Regens nur dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich und Rechenschaft schuldig. Der Erzbischof von Wien kann vom Regens jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten des Priesterseminars verlangen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
Dem Auskunftersuchen hat der Regens in der Regel binnen 14 Tagen zu entsprechen, sofern er nicht begründet um Erstreckung dieser Frist ersucht und ihm diese Erstreckung vom Erzbischof von Wien gewährt wird.
- 4.6 Gemäß c. 239 § 1 CIC hat der Regens, wenn es erforderlich ist, einen Ökonomen beizuziehen.
- 4.7 Bezeichnungen für die weiteren Vorsteher des Forum externum:
Weitere Vorsteher des Forum externum sind der Subregens bzw. die Subregenten und/oder der Präfekt bzw. die Präfekten.
Sollte es aus einem guten Grund als sinnvoll erscheinen, alle weiteren Vorsteher im Forum externum in derselben Weise zu bezeichnen, d.h. entweder alle „Subregens“ oder alle „Präfekt“ zu nennen, dann können die drei Diözesanbischöfe dies mit der Zustimmung des Regens konsensual beschließen (vgl. Punkt III.a der Vereinbarung „Drei Seminare – eine Ausbildungsgemeinschaft“), unabhängig davon, ob diese Vorsteher alle Priester sind oder nicht.
- 4.8 Subregens:
Ein Subregens unterstützt den Regens in seiner Leitungstätigkeit. Er wird vom Erzbischof von Wien im Einvernehmen mit dem Regens ernannt. Es können ein oder mehrere Subregenten ernannt werden.
Zur konkreten Ausgestaltung von Art und Umfang der Tätigkeiten eines Subregens übergibt ihm der Regens eine Urkunde („Auftrag und Vollmacht des Subregens“), in welcher Auftrag und Vollmacht so präzise wie möglich, jedoch auch so allgemein wie nötig dargestellt werden. Der Regens kann den Auftrag und die Vollmacht jederzeit abändern. Wirksam wird diese Abänderung aber erst, wenn der Subregens die neue Urkunde nachweislich erhalten hat.
Die Tätigkeit eines Subregens soll im Wesentlichen aus bestimmten Aufgaben der ordentlichen (üblichen) Leitung, aus Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung und Vertretungen kleineren Umfangs bestehen. Rechtliche Erklärungen für das Priesterseminar gibt ein Subregens grundsätzlich nur bei Abwesenheit oder

Verhinderung des Regens ab, sofern dieser in der oben genannten Urkunde nicht anderes bestimmt hat. Tätigkeiten und Entscheidungen, die nach Art und Umfang den Rahmen des Gewöhnlichen verlassen, hat der Regens grundsätzlich selbst zu besorgen.

Ein Subregens ist dem Regens und dem Erzbischof von Wien gegenüber dafür verantwortlich, dass er die ihm übertragenen Aufgaben vollständig erfüllt, deren Rahmen aber nicht verlässt.

In Ausnahmefällen kann der Regens hinsichtlich großer Angelegenheiten und Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung eine besondere schriftliche Vollmacht („Spezialvollmacht“) erteilen, die genau zu bezeichnen hat, was der Subregens in Vertretung des Regens durchführen soll und darf. Setzt ein Subregens Handlungen aufgrund einer Spezialvollmacht, so ist diesbezüglich allein der Regens dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich.

Der Regens hat einen der Subregenten ausdrücklich damit zu beauftragen und ihm eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen zu vertreten, auch in seiner Verantwortung für das Personal und die Belange der Liegenschaft. Hinsichtlich der Liegenschaft ist die Vollmacht im Bedarfsfall notariell beglaubigt zu unterfertigen. Jener Subregens, dem dieser Auftrag bzw. diese Vollmacht erteilt wird, muss Priester sein.

Der Regens kann eine Entscheidung eines Subregens jederzeit widerrufen oder abändern.

- 4.9 Für den Fall der vollständigen und/oder dauerhaften Behinderung des Regens bei der Amtsausübung und im Falle seines Ablebens übernimmt der laut Urkunde dazu bestimmte Subregens (vgl. Punkt 4.8 Abs. 6) mit sofortiger Wirkung interimistisch alle Amtsgeschäfte, bis der Erzbischof von Wien einen neuen Regens bestellt. Sofern die vollständige Behinderung oder das Ableben des Regens nicht ganz eindeutig und nachweislich feststehen, hat der zu seiner Vertretung bestimmte Subregens die Zustimmung des Erzbischofs von Wien einzuholen, bevor er Vertretungshandlungen für den verhinderten oder verstorbenen Regens setzt.
- 4.10 Präfekt:
Es können ein oder mehrere Präfekten zur Unterstützung des Regens und ggf. des Subregens bzw. der Subregenten ernannt werden. Sollten alle Vorsteher im Forum externum, die unter der Leitung des Regens arbeiten, „Präfekt“ genannt werden (vgl. Punkt 4.7), dann hat jener Präfekt, der den Regens gemäß Punkt 4.8 Abs. 6 und Punkt 4.9 vertritt, Priester zu sein.
- 4.11 Spiritual:
Die Aufgaben des Spirituals bzw. der Spirituale in der geistlichen Ausbildung der Seminaristen und in deren Begleitung (foro interno) werden durch die in Punkt 3.2 dieser Statuten genannten kirchlichen Regelungswerke, der separaten Ausbildungsordnung des Priesterseminars (vgl. Punkt 3.4) sowie allfälligen konkreten Anweisungen des Erzbischofs von Wien bestimmt.
- 4.12 Ernennung der Vorsteher:
Die Ernennung eines Vorstehers erfolgt (unter Beachtung der in Punkt 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) alleine durch den Erzbischof von Wien (vgl. Punkt 2.3).
Der Bestellung eines Regens geht die Anhörung der übrigen amtierenden Vorsteher voraus. Der Bestellung anderer Vorsteher geht zumindest die Anhörung des Regens voraus, der ein Vetorecht hat.
Soll ein Vorsteher auch andere Aufgaben (z.B. in seiner Herkunftsdiözese oder in seinem Orden) wahrnehmen, so ist dies vor der Ernennung den anderen beiden bzw.

den drei Diözesanbischöfen mitzuteilen.

Soll ein schon im Amt befindlicher Vorsteher neue externe Aufgaben übernehmen, die eine Verringerung seiner Verfügbarkeit im Priesterseminar mit sich bringen, ist die Zustimmung aller drei Diözesanbischöfe und die des Regens erforderlich.

Reduzieren sich bei einem Vorsteher die externen Aufgaben, sodass er mehr Zeit für die Tätigkeit im Priesterseminar hat, reicht die Zustimmung des Regens.

- 4.13 **Abberufung der Vorsteher und Amtsverzicht:**
Die Abberufung eines Vorstehers erfolgt schriftlich (unter Beachtung der in Punkt 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) alleine durch den Erzbischof von Wien (vgl. Punkt 2.3).
Sollte ein Vorsteher auf sein Amt verzichten wollen, hat er dies den Diözesanbischöfen von Wien, St. Pölten und Eisenstadt schriftlich mitzuteilen. Für die Wirksamkeit der Beendigung der Tätigkeit ist nur die schriftliche Zustimmung des für den Vorsteher zuständigen Bischofs erforderlich.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die gegenständlichen Statuten basieren auf den in Punkt 3.2 angeführten kirchlichen Regelungswerken und sind im Geiste dieser Grundlagen zu verstehen und zu interpretieren.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können nur schriftlich seitens des Erzbischofs von Wien erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Statuten ungültig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Der Regens hat in einem solchen Fall dem Erzbischof von Wien unverzüglich einen Vorschlag zu unterbreiten, an Stelle der ungültigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung eine gültige, wirksame und rechtmäßige Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, die dem Sinn der fehlerhaften Bestimmung am ehesten entspricht.
- 5.4 Sofern hervorkommt, dass Angelegenheiten des Priesterseminars durch diese Statuten nicht zufriedenstellend gelöst werden können, weil die Angelegenheit nicht geregelt oder die vorgesehene Regelung nicht durchführbar ist, hat der Regens dem Erzbischof von Wien unverzüglich einen Vorschlag zur sinnvollen Ergänzung oder Änderung dieser Statuten zu unterbreiten.
Sofern die Angelegenheit nicht bis zur Ergänzung oder Änderung der Statuten warten kann, hat der Regens die Angelegenheit unter Bedachtnahme auf die bestehenden Statuten und die in Punkt 3.2 genannten kirchlichen Regelungswerke zu erledigen. Sofern es sich um eine wesentliche kirchliche oder rechtsgeschäftliche Angelegenheit handelt, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Wien einzuholen, der dann unabhängig von den jeweils geltenden Statuten darüber entscheidet.
- 5.5 Sollte das Priesterseminar aufgelöst werden, verfügt der Erzbischof von Wien über die Liegenschaft und die Vermögenswerte.

6. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit 05. Juni 2022, dem Pfingstsonntag, in Kraft

62. SUSPENDIERUNG VON GEBHARD JOSEF ZENKERT

Mit Datum vom 1. Juni 2022 hat Erzbischof Dr. Christoph Kardinal Schönborn H. H. Gebhard Josef Zenkert vom priesterlichen Dienst suspendiert, so dass dem Genannten die Ausübung aller Akte der Weihegewalt, die Feier der Eucharistie eingeschlossen, untersagt ist.

63. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die sieben Pfarren des PV Sierndorf-Großmugl

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarre Ober St. Veit mit 01.09.2022

Pfarrvikar/Kaplan für die Pfarre Christus am Wienerberg mit 01.09.2022

Leiter für Hetzendorf und Altmannsdorf mit 01.09.2022

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr/Geb., Scheuchenstein, Schwarzaug/Geb. und Waidmannsfeld (Pfarrverband "Piesting- und Schwarzatal").

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Juli im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

64. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 160 (2022) Nr. 57, S. 94:

Frieda **Lichtenfeld-Einzinger** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin im Pfarrverband Mittleres Schmidatal bestellt, der die Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Rupperthal und Stranzendorf umfasst, nicht für den Pfarrverband Oberes Schmidatal.

Dienststellen:

Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Ass.Prof. Mag. Dr. Thomas **Krobath**, MAS (L) wurde mit 1. Juni 2022 bis längstens 30. September 2023 im Anschluss an seine bisherige Funktionsperiode mit der Funktion des Vizerektors für Forschung und Internationalisierung betraut.

Dr. Andreas **Weißbäck** wurde mit 1. Oktober 2022 auf die Dauer von fünf Studienjahren im Anschluss an seine laufende Funktionsperiode mit der Funktion des Vizerektors für Lehre betraut.

Pfarrverbände:

Kirchberg am Wagram:

P. Antoine Thierry **Edang** SP, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und der Expositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram entpflichtet.

Poysdorf:

Mag. Thorsten **Rabel**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan der Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Poysdorf, Kleinhadersdorf, Wetzelsdorf und Walterskirchen ernannt.

Ala Nova:

Maria **Pap** (L) wurde mit 1. Juni neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in der Pfarre Rannersdorf zur Pastoralassistentin in den Pfarren Mannswörth, Schwechat und Zwölfaxing bestellt.

Vorderes Piestingtal:

Sr. Mag. M. Pauline **Jacobi**, Auerbacher Schulschwestern, bisher PHelf. in Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf, ist mit 1. Juli als Pastoralassistentin tätig. Sie scheidet mit 31. August aus.

Seelsorgeräume:

Baden-Sooß:

Mag. Mark **Eylitz**, Neupriester, wurde mit 18. Juni 2022 zum Kaplan der Pfarren Baden-St. Josef, Baden-St. Stephan und Sooß ernannt.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Lydia **Steininger** (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13:

Die Kapelle im Bildungshaus der Salesianer Don Boscos in 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 25, wurde mit 25. Juni profaniert.

Die Kapelle im Provinzialat der Salesianer Don Boscos in 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 25, wird mit 16. August profaniert

Altottakring, Wien 16, und Sandleiten, Wien 16:

mgr Pawel **Skrzypinski**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Arthur **Kolker** (L), bisher PAss. in Klosterneuburg-St. Martin, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Währing, Wien 18:

Melanie **Schrattbauer** (L), bisher PHelf. im Pfarrverband An der Brünnerstraße Mitte, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Msgr. Dr. Walter **Mick**, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er den dauernden Ruhestand an.

Mag. Alonso **Ramirez Garcia**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:

Mag. Billy Yap **Camba**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Aspern, Wien 22:

Hannah **Flachberger**, BA MA (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Leandro Josue **Venegas Chinchilla**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Brunn am Gebirge:

Mag. Anna **Brandt** (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Gaaden und Sulz im Wienerwald:

P. Dr. Edmund **Waldstein** OCist, Bacc., bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Gerhard **Gmeiner** (L), bisher PAss. im AUVA Traumazentrum Wien – Standort Lorenz-Böhler, Wien 20, und im Haus der Barmherzigkeit Kagran, Wien 22, schied mit 31. Mai aus. Er ist ab 1. Juni in der City- und Passanten-Seelsorge tätig.

Junge Kirche:

Christoph **Sperrer**, Kpl. in Bad Schönau und Kirchsschlag in der Buckligen Welt, bisher Regionalseelsorger im Vikariat Süd, wurde mit 31. August von seinem Amt als Regionalseelsorger entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Herz-Jesu-Dienerinnen:

Sr. M. Damaris **Pytel** SSCJ wurde mit 11. Juni zur Generalvikarin ernannt.

Missionarinnen der Nächstenliebe:

Sr. Maria Dominika **Chytkova** MC wurde mit 1. April zur Regionaloberin der Region Deutschland Österreich ernannt.

Todesmeldungen:

Richard **Schreiber** (D. Szczecin-Kamień), Kpl. i. R., ist am 18. Juni im Alter von 72 Jahren verstorben und wurde am 22. Juni in Szczecin, Polen, beigesetzt.

P. Georg **Laun** SVD ist am 19. Juni im Alter von 82 Jahren verstorben und wird am 1. Juli auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel beigesetzt.

P. Albert **Urban** OCist ist am 20. Juni im Alter von 92 Jahren verstorben und wurde am 28. Juni auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz beigesetzt.

65. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

66. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

67. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 29. Juli 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 4. August 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*